

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikwerkstatt der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau

I. Benutzungsordnung

§ 1

Einrichtung und Organisation

- (1) Die Musikwerkstatt ist als sonstige schulische Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau organisiert.
- (2) Die Musikwerkstatt will junge Menschen frühzeitig zum Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung auch in alle übrigen Kreise der Bevölkerung tragen. Sie ergänzt – unbeschadet der privaten Musiklehrendentätigkeit – den Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schule Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. Sie soll auch die Grundlage für eine spätere musikalische Berufsbildung schaffen.

§ 2

Aufgabe und Aufbau

Die Musikwerkstatt soll eine grundlegende instrumentale Schulung vermitteln. Sie pflegt alle Musizierformen aus den Gebieten der Jugend- Haus- und Volksmusik, insbesondere die Formen des gemeinsamen Musizierens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Musikwerkstatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4

Einrichtung von Spielkreisen

Es sollen Spielkreise vorgesehen werden, die zum Orchester/Ensemble weiterführen sollen. Mindestens einmal im Jahr soll eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 5

Musikwerkstattjahr

Das Musikwerkstattjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinen Schulen in Bayern.

§ 5a

Schulungsverhältnis

Das Schulungsverhältnis wird grundsätzlich durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags (Schulungsvertrag) begründet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie wird bei minderjährigen Musiklernenden vom Erziehungsberechtigten unterschrieben und wird durch die Bestätigung der Musikwerkstattleitung rechtswirksam. Für die stets aktuelle Richtig- und Vollständigkeit der Kontaktdaten ist der / die Vertragspartner/in verantwortlich.

§ 6

Aufnahme der Musiklernenden

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Werkstattleitung durch die Musiklernenden, bzw. sollten diese minderjährig sein stellvertretend durch deren Erziehungsberechtigten, bis spätestens bis spätestens zum 31. Juli des vorangegangenen Werkstattjahres erfolgen.
- (2) Die Zeit bis zum 31. Dezember des Musikwerkstattjahres gilt als Probezeit, zu deren Ablauf der Kurs mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann. Nach der Probezeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

§ 7

Ausscheiden der Musiklernenden im Grundsatz

- (1) Die Abmeldung vom Unterricht zum Ende des laufenden Musikwerkstattjahres, d.h. zum 31. August, muss schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Musikwerkstattjahres erfolgen. Sofern keine fristgerechte Abmeldung erfolgt, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Musikwerkstattjahr.
- (2) Eine Abmeldung muss schriftlich bei der Musikwerkstattleitung durch die Musiklernenden, bzw. sollte diese minderjährig sein stellvertretend durch deren Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (3) Musiklernende können unbeschadet des § 8 während des Musikwerkstattjahres nicht von der Teilnahme an der Musikwerkstatt abgemeldet werden.

§ 8

Ausscheiden der Musiklernenden aus besonderen Grund

- (1) Bei Umzug (Nachweis) oder längerer (mindestens sechs Wochen) Krankheit (Attest) können Musiklernende mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende innerhalb des Schuljahres abgemeldet werden.
- (2) Musiklernende scheiden überdies aus der Musikwerkstatt aus
 - a) mit Feststellung ungenügenden Fortschrittes oder bei Verstößen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - b) bei Verzug in der Zahlung der Gebühren (Zahlungsrückstatt von mindestens drei Monatsgebühren).

§ 9

Grundsätze des Schulungsablaufs

- (1) Die Musiklehrenden können einzelne Schulungstermine aus dringenden Gründen nach Absprache mit den Musiklernenden (bzw. deren Erziehungsberechtigten) verlegen.
- (2) Die Schulungen werden wöchentlich zu den vereinbarten Zeiten erteilt. Die Unterrichtszeit wird mündlich mit den Musiklehrenden vereinbart.
- (3) Die Musiklernenden verpflichten sich, die Schulungen regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.
- (4) Den Musiklernenden wird anständiges Verhalten und höfliches Benehmen zur Pflicht gemacht. Der Schulungsbesuch muss lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich schriftlich oder telefonisch angezeigt und begründet werden. Jeder Fall unentschuldigter Ausbleibens wird im Falle minderjähriger Musiklernenden den Erziehungsberechtigten zur Anzeige gebracht.
- (5) Den Anweisungen der Musiklehrenden ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können gemäß Abs. 6 geahndet werden.
- (6) Ahndungen von Fehlverhalten sind die „Androhung des Musikwerkstattausschlusses“ und der „Ausschluss von der Musikwerkstatt“. Sie werden durch die Leitung der Musikwerkstatt im Einvernehmen mit dem beteiligten Musiklehrenden verhängt. Im Falle minderjähriger Musiklernenden werden die Erziehungsberechtigten hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 10

Form der Schulungen

Die Schulung (§ 2 Satz 1) wird in Gruppen- und Einzelunterricht durchgeführt.

§ 11

Umfang der Schulungen

- (1) Die Schulungen (§ 2 Satz 1) sollen sich auf alle üblichen Tasten-, Streich-, Zupf-, und Blasinstrumente sowie die Instrumente der Jugend- und Volksmusik erstrecken, wobei Schwerpunktbildungen nach Maßgabe der Musikwerkstattleitung und im Einvernehmen mit der Verwaltung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau möglich sind.

- (2) Musiklernende erhalten in der gewählten Schulungsart die jeweils gemäß der Gebührenordnung gebuchte wöchentliche Schulungszeit. Die Buchung mehrerer Schulungsarten ist möglich.

§ 12 Musiklehrende

Die Leitung der Musikwerkstatt und die übrigen Musiklehrenden werden vom Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau bestellt. Hierbei hat der Schulverband bei Auswahl des Personals darauf zu achten, dass diese die nachfolgenden Pflichten beachten. Er weist diese zur Einhaltung derselben an.

1. Die Leitung der Musikwerkstatt ist für die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere § 9 und Abschnitt Gebührenordnung) verantwortlich. Sie soll überwachen, dass die Teilnahme der Musiklernenden an den Schulungen nicht deren Erreichen des allgemeinen-schulischen Klassenziels gefährdet, soweit diese noch die Grund- und Mittelschule Saal a.d. Donau besuchen.
2. Die Leitung der Musikwerkstatt ist (Dienst-)Vorgesetzte(r) aller Musiklehrenden der Musikwerkstatt.
3. Die Musiklehrenden sind an diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, den von der Musikwerkstattleitung entwickelten Schulungsplan und deren Weisungen gebunden. Die von der Musikwerkstattleitung angesetzten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Musikwerkstatt fallen unter die Aufgaben der Musiklehrenden.
4. Musiklehrende sollen über eine ausreichende musikalische Vorbildung verfügen. Diese wird insbesondere durch eine abgelegte Privatmusiklehrerprüfung oder den erfolgreichen Abschluss einer musikalischen Ausbildung nachgewiesen.
5. Die Person der Leitung der Musikwerkstatt soll zusätzlichen zu den Qualifikationen gemäß Nr. 4 die nachfolgenden Bedingungen gewährleisten
 - Vielseitigkeit im Fachbereich (mehr als ein Instrument beherrschen)
 - Bewährung in der Praxis (i.d.R. bereits mehrjährige Erfahrung als Musiklehrender)
 - organisatorisches Geschick

§ 13 Unfallversicherung und Haftung

- (1) Die Musiklernenden der Musikwerkstatt sind auf dem direkten Weg zu und von Schulungen (§ 2 Satz 1) der Musikwerkstatt in der allgemeinen Schülerunfallversicherung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau mitversichert.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Musikwerkstatt besteht nur während der Schulungszeit. Sie beginnt mit Betreten des Schulungsraums und endet beim Verlassen desselben.
- (3) Die Haftung der Musikwerkstatt gegenüber den Musiklernenden und –lehrenden ist auf den Umfang der Schülerunfallversicherung und der allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung beschränkt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Musiklernenden durch Dritte zugefügt werden haftet der Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau als Betreiber der Musikwerkstatt nicht. Für durch Musiklernende zu verschuldende Schäden gegenüber dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau haften diese selbst, oder im Falle der Minderjährigkeit der Musiklernenden, deren Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Gebührenordnung (Tarifbedingungen)

§ 14 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Bei einer Änderung der Gebühren wird die geänderte Gebührenordnung vor Beginn des Musikwerkstattjahres im Schaukasten der

Grund- und Mittelschule ausgehängt. Sie gilt ab September des jeweiligen Jahres und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Die zu zahlende Gebühr erhöht oder vermindert sich, ohne dass es der Vertragsanpassung bedarf.

§ 15 Gebührenpflicht

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau erhebt für die Benutzung seiner Musikwerkstatt Gebühren nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Vertragspartner des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau im Rahmen eines Schulvertrages i.S.d. § 5a.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Musikwerkstattgebühr

- (1) Die Musikwerkstattgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Musiklernenden in die Musikwerkstatt (§ 6); im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit dem Beginn eines Monats für den Zeitraum des Bestehens des Schulungsvertrages (§ 5a).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender (weniger als sechs Wochen) Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Musiklernenden von der Musikwerkstatt fort. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlöschen, wenn der Musiklernende aus der Musikwerkstatt ausscheidet (§§ 7 und 8). Der Monat August zählt zum abgelaufenen Musikwerkstattjahr. Angefangene Monate zählen als volle Monate.

§ 18 Gebührenhöhe

- | | |
|---|---------|
| 1. Sopranflöte | |
| a. im Gruppenunterricht (3-5) à 45 Minuten | 29,00 € |
| b. im Zweierunterricht à 30 Minuten | 20,00 € |
| 2. sonstiger Instrumentalunterricht | |
| (Klavier, Violine, Saxophon, Klarinette, Querflöte, Keyboard,
Klassische Gitarre, Altflöte, Akkordeon, Trompete) | |
| a. im Einzelunterricht à 45 Minuten | 71,00 € |
| b. im Einzelunterricht à 30 Minuten | 48,00 € |
| c. im Zweierunterricht à 45 Minuten | 40,00 € |
| d. im Zweierunterricht à 30 Minuten | 32,00 € |
| e. im Dreierunterricht à 45 Minuten | 31,00 € |
| 3. Gruppenunterricht (45 Minuten) Chor/Stimmbildung | 6,00 € |
| 4. Ensembleunterricht (45 Minuten) | 12,00 € |
| (nur zusammen mit einem Instrumentalunterricht buchbar) | |

§ 19 Gebührenerhebung

- (1) Die Musikwerkstattgebühr ist als Monatsbeitrag festgesetzt und monatlich jeweils zum 2. des Monats durch Bankeinzug im **SEPA-Lastschriftverfahren** zu zahlen. Kosten für Rücklastschrift gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bei Zahlungsverzug fallen Mahngebühren an. Nach der zweiten Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, das zu weiteren Gebühren führt.
- (2) Kann Präsenz-Unterricht wegen höherer Gewalt oder durch behördliche Schließung, nicht erfolgen, wird der Monatsbeitrag für jeden vollständig von der Schließung betroffenen Kalendermonat erstattet.

- (3) Bei Abmeldung zum Schuljahresende ist die Gebühr unbeschadet der § 7 Abs. 2 und § 8 unabhängig vom tatsächlichen Enden der Anwesenheit des Musiklernenden bei den Schulungen bis einschließlich 31. August zu bezahlen. Ein Gebührenabzug von Seiten des Gebührenschuldners ist nicht zulässig.

III. Sonstige Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 20 Datenschutz

- (1) Die Musiklernenden erklären ihr Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der Musikwerkstatt gemacht werden. Zur Nutzung der Fotos/Filme für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikwerkstatt übertragen sie etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten der Musiklernenden für Zwecke des Schulbetriebes elektronisch gespeichert werden und deren Speicherung erst mit Ende des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen gelöscht werden. Mit Abschluss des Schulungsvertrages stimmen sie dieser Datenspeicherung ausdrücklich zu.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen des Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile des Textes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende legale Klausel gelten. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Saal a.d. Donau und Gerichtsstand Kelheim.

§ 23 Rechtsnachfolgeregelung

Bei Auflösung der Musikwerkstatt ist das Vermögen der Musikwerkstatt dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck zu überlassen

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Musikschule Saal a.d. Donau vom 06.06.1979 in der Fassung des Kreisamtsblattes Nr. 18 vom 02.06.1979 außer Kraft.

Saal a.d. Donau, den 02.12.2021
Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau


Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender

